

Einige Gedanken des neuen Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Kubink

Als im März vergangenen Jahres mein verehrter wissenschaftlicher Lehrer Michael Walter verstarb, dachte ich nicht entfernt daran, ihn in dieser von ihm geschaffenen und ausgestalteten Position des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu „beerben“. Soweit ich es rekonstruieren kann, hat man mich mit diesem Amt betraut, weil ich selbst Wissenschaftler bin und weil ich nach meiner vorherigen elfjährigen Tätigkeit als Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung des Landesjustizministeriums die Justiz und ihre Abläufe - wenn bisher freilich auch kaum vollzugsbezogen - gut kenne.

Das Selbstverständnis des Justizvollzugsbeauftragten NRW

Zum 1. Oktober 2014 habe ich dieses Amt übernommen. Nach nun etwa einem viertel Jahr konnte ich mir einen ersten Überblick über die Anforderungen an das Amt und die Realisierungsmöglichkeiten eigener Vorstellungen und Ideen verschaffen. Der Justizvollzugsbeauftragte soll gemäß seiner ministeriell verfassten Aufgabenstellung insbesondere an der menschenrechtsorientierten Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitwirken.¹ Diese Formulierung löst bei mir zwei Assoziationen aus: Zum einen erinnert sie mich an die „Zukunftsklausel“, die das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung zur Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs im Mai 2006 festgeschrieben hat, dass nämlich eine nachhaltige, empirisch grundierete Überprüfung und Fortentwicklung des Strafvollzugs inhaltlich und organisatorisch sichergestellt werden müsse. Zum anderen kommt mir sogleich das Werk von Horst Schüler-Springorum - einem der wissenschaftlichen Lehrer

von Michael Walter - in den Sinn, der eine „Kriminalpolitik für Menschen“ forderte. Gemeint ist ein kriminalitätsbezogenes Gestaltungsinteresse, das seinen eigentlichen Bezugspunkt und Adressaten nicht aus den Augen verliert, das realistisch und alltagsbezogen greifbar ist.

So verstehe ich auch das Mandat des Justizvollzugsbeauftragten - als Mitgestalter eines „Strafvollzugs für Menschen“; der sich zwar der systemischen Begrenztheiten einer „totalen Institution“ bewusst ist, der das Leben der Gefangenen (und Bediensteten) in dieser Einrichtung aber in seinen verschiedenen Facetten wahrnimmt und damit möglichst viel an Normalität bewahren oder aber herstellen will (Angleichungsgrundsatz). Bachmann hat in seiner kürzlich veröffentlichten Dissertation „Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug“ unserem höchsten Gericht eine „Lotsenfunktion“² für einen menschenrechtsorientierten Strafvollzug zugewiesen. Etwas bescheidener könnte man die Funktion des Landesvollzugsbeauftragten vielleicht mit der eines Brückenbauers zwischen Theorie und Praxis, zwischen Ideal und Realität umschreiben.

Im politischen Diskurs sollte der Vollzugsbeauftragte an einer rationalen - systembezogenen - Kriminalpolitik mitwirken, also an einer Politik, die sich sozialen Wandlungsprozessen nicht verschließt, die gesellschaftliche Realitäten ernst nimmt und es zulässt, neues Denken auch möglichst weitgehend in den Strafvollzug hineinzutragen. Die Metapher der Rationalität zielt dabei auf plan- und maßvolles sowie nachhaltiges Handeln ab. Außerdem müssen Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten konzeptionell einbezogen sein.³



Neue und alte Themen

Die Tätigkeit des weisungsfreien Landesbeauftragten ist konzeptionell kaum begrenzt. Der gedankliche Rahmen reicht von internationalen Regelungen - wie z. B. den Strafvollzugsgrundsätzen des Europarates von 2006⁴ - bis hin zu Einzelerlassen der Landesjustizverwaltung und örtlich entwickelten Ideen einzelner Anstalten. In diesem Rahmen gibt es sehr viele „Baustellen“ mit unterschiedlichen Baustadien. Da sind alte Baustellen wie der Ausbau der Sozialtherapie, da sind aber auch zahlreiche neue Baustellen, wie die opferbezogene und die familienfreundliche Vollzugsgestaltung.

Für ausreichend Anschauungsmaterial ist in Nordrhein-Westfalen allein schon deshalb gesorgt, weil nun Ende 2014 (endlich) auch ein Landesstrafvollzugsgesetz für den Erwachsenenbereich verabschiedet worden ist.⁵ Dessen Umsetzung weckt aus der Sicht des Vollzugsbeauftragten naturgemäß erhöhte Aufmerksamkeit. Wie funktionieren die neuen familienfreundlichen Angebote? Was macht die Praxis aus Ansätzen einer zunehmend durchlässigeren Betreuung? Wer koordiniert die Belange der opferbezogenen Vollzugsgestaltung?

Das Beispiel der Sozialtherapie

Lassen Sie mich einige Problemkreise mit Blick auf allgemeine und landesbezogene Entwicklungen herausgreifen,

ein gutes Beispiel ist die Sozialtherapie: Es besteht zwar Konsens, dass mehr „sozialtherapeutisches Wissen“ im System des Strafvollzugs gebraucht wird; aber schon bei der konzeptionellen Herangehensweise fängt es grundlegend an. Braucht (bzw. will) man mehr Spezialisierung⁶ oder sollte man mehr Wissen bei den Generalisten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erzeugen, was insbesondere die Frage der Fortbildung zu einem maßgeblichen Folgethema machen würde. Teilweise wird von einer Schrittmacherfunktion der Sozialtherapie ausgegangen, deren Standards auch für den Regelvollzug vorbildhafte Bedeutung zukommen soll. Damit verbunden sind Forderungen, eine Art von Therapeutenrolle auch auf den Allgemeinen Vollzugsdienst zu erstrecken.⁷ Vor allem Therapeuten selbst betonen hingegen die Notwendigkeit von Funktionstrennungen. Hier geht es um Fragestellungen, die neben den fachlichen Anforderungen an den psychotherapeutischen Systembedarf sicher auch nicht frei von Berufsinteressen und eingeübten Rollenverständnissen sind, was eine Bedarfsanalyse nicht eben erleichtert.

Wichtig ist jedenfalls der bundesweite Befund, dass sich das Alter der Probanden der Sozialtherapie in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Laut der Stichtagserhebung der Kriminologischen Zentralstelle waren zum 31.3.2014 fast 45% aller gut 2.000 in sozialtherapeutischen Einrichtungen untergebrachten Gefangenen über 40 Jahre alt, 1997 galt das nur für gut 20%.⁸ Was auf der einen Seite Fragen nach einem besonderen Behandlungsbedarf dieser alternden Klientel auslösen könnte, wird von anderer Seite in die Kritik umgemünzt, die Sozialtherapie befasse sich in erster Linie mit den bereits „abgekühlten Fällen“, also mit kooperationsbereiten Probanden, während sie sich an die unzugänglichen schweren Fälle nicht herantraue. Rehn spricht hier provokativ von Fehlbelegungen und schlägt vor, gerade junge Gefangene und solche mittleren Alters in die Sozialtherapie aufzunehmen. Bei diesen schwierigen und rückfallgefähr-

deten Gefangenen seien große Defizite in sozialer, emotionaler, kognitiver und auch ethischer Hinsicht festzustellen.⁹ Diese Einschätzung muss sich allerdings an der bekannten Tatsache messen lassen, dass die Klientel der Sozialtherapie seit Ende der 1990er Jahre mehr und mehr aus Gewalt- und Sexualstraftätern rekrutiert wird, also aus Tätergruppen, die sozusagen bereits per Legaldefinition den Status des gefährlichen Straftäters haben.

Offenkundig betritt man schnell „vermintes Gelände“, steigt man etwas tiefer in die Diskussionen über die Zukunft der Sozialtherapie ein. Handlungsbedarf besteht für Nordrhein-Westfalen allemal - ausweislich bundesweiter Vergleichsdaten liegt der Anteil der sozialtherapeutischen Haftplätze an allen Haftplätzen hierzulande sehr niedrig.¹⁰ Das neue Landesstrafvollzugsgesetz bietet hoffnungsvolle Ansatzpunkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung, deren Realisierbarkeit sich nun in der Praxis beweisen muss. Interessant ist § 13 Abs. 5, demzufolge die Unterbringung in der Sozialtherapie zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach Entlassung ermöglicht. Die Sozialtherapie soll folglich in das Regime der Entlassungsvorbereitung eingebunden und zugleich zur Nachsorge herangezogen werden. Maßnahmen, die schon heute gestützt auf §§ 125, 126 StVollzG beispielsweise in der sozialtherapeutischen Einrichtung in Gelsenkirchen angeboten werden, sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers erweitert und stärker mit externen Einrichtungen vernetzt werden. In der Ausgestaltung wird gemäß § 88 Abs. 2 auf „überschaubare Wohngruppen“ als ideales Unterbringungsmodell abgestellt. Der Landesbeauftragte wird mit großem Interesse seinen Blick auf die Fortentwicklung dieses eminent wichtigen Resozialisierungsinstruments und die Auswahl der betreffenden Probanden richten.

Modernes Vollzugsdenken – Altersbezogenheit, Opferbezogenheit, Familienfreundlichkeit, Übergangsorientierung

Mit Modernität meine ich so etwas wie nachhaltig-zukunftsweisend - nicht zu verwechseln mit „modisch“ im Sinne von tagesaktueller Flüchtigkeit. Verfolgt man den sozialen Wandel in großen Zügen, dann muss sicher auch das Thema der altersbezogenen Vollzugsgestaltung auf der Agenda stehen. Es betrifft eben nicht nur Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung der Sozialsysteme, auf den uns Politiker zur Vorbereitung schmerzlicher Reformen immer wieder gerne aufmerksam machen; es betrifft sicher auch das System des Strafvollzugs mit verschiedenen Implikationen. Denn auch die Klientel der Gefangenen wird älter ebenso wie der Anteil älterer Straftäter¹¹. Im Strafvollzug geht es um Fragen der altersgerechten Unterbringung, spezieller Arbeits- und Freizeitangebote und auch von besonderen psychologischen Hilfen und um vieles mehr von dem, was den allgemein schon schwierigen Prozess des Alterns unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs zusätzlich erschwert.

Hohen Stellenwert für einen „Justizvollzug in Bewegung“¹² hat sicherlich das heute etwas modisch so bezeichnete Übergangsmanagement. Ein moderner Vollzug denkt von Anfang an die Situation der Entlassung mit und versteht sich insbesondere nicht als abgeschottetes System, sondern stellt Durchlässigkeit zwischen stationären und ambulanten Hilfssystemen her, in der Kenntnis, dass die Erfolgsaussichten vollzoglicher Maßnahmen entscheidend von dem Empfangsraum mitgeprägt werden, der die Gefangenen nach ihrer Entlassung erwartet. Wolfgang Wirth, der Leiter des hiesigen Kriminologischen Dienstes, hat hier Pionierarbeit durch Entwicklung vielfältiger Programme der Arbeitsmarktintegration¹³ von Gefangenen geleistet. Wie wir alle wissen, ist das Thema äußerst komplex und von einer ressortübergreifenden Kooperationsnotwendigkeit ge-

prägt. Begriff und Dimensionen des Übergangsmanagements werden anschaulich von Cornel umschrieben, der den Prozess der Resozialisierung im Sinne einer durchgehenden Hilfe in den Mittelpunkt rückt.¹⁴ Die „überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzugs“¹⁵ wird mit entsprechender Forderung gar in den Verfassungsrang¹⁶ erhoben.

Die Opferbezogene Vollzugsgestaltung ist bereits eines der etablierten Schwerpunktthemen des Vollzugsbeauftragten¹⁷, dessen Vorschläge erfreulicher Weise umfänglich in das neue Landesstrafvollzugsgesetz eingeflossen sind. Neben eher vertrauten Positionen - wie die Stärkung von Opferinformationsrechten - geht es um zunächst vielleicht stärker gewöhnungsbedürftige Optionen eines Täter-Opfer-Ausgleichs aus dem Vollzug heraus. Hier wird es in Kooperation mit freien Trägern und den Staatsanwaltschaften zunächst darauf ankommen, feinfühlig auszuloten, inwieweit gerade auch auf Opferseite Annäherungsinteressen an den Gefangenen bestehen. Vermieden werden muss jede Form einer sekundären Viktimisierung; der Täter-Opfer-Ausgleich aus dem Vollzug kann nur funktionieren, wenn Opfern bei der Verarbeitung des Leids geholfen wird. Beispielsweise bei Fällen der massiven häuslichen Gewalt kann das im Einzelfall auch (und vielleicht gerade) mit dem inhaftierten Täter zusammen gelingen. Insgesamt bedeutsam ist, dass nun nach und nach in allen Anstalten feste Ansprechpartner für Opferbelange eingerichtet werden. Denn das Potenzial, das in den neuen Ansätzen teilweise noch verborgen „schlummert“, hängt maßgeblich davon ab, dass die Beteiligten überhaupt von den neuen Möglichkeiten wissen und dass sie gegebenenfalls auch Leitfäden zur Anwendung neuer Ideen zur Hand bekommen.

Das Thema des familienfreundlichen Strafvollzugs findet im neuen Vollzugsgesetz seine Anhaltspunkte - u.a. in §§ 18, 19 hinsichtlich erweiterter Besuchsrechte der Kinder Gefangener. Für Besuche der minderjährigen Kinder der

Gefangenen ist demnach ein Kontingenz von zwei weiteren Stunden monatlich vorgesehen, um einer Entfremdung entgegenzuwirken. Vollzugsfolgen für das familiäre Umfeld des Gefangenen sollen möglichst minimiert werden. Dahinter stehen die grundlegenden Rechtspositionen von Art. 6 Grundgesetz und Art. 3 Kinderrechtskonvention. Auch solche Ansätze können natürlich sehr weit gedacht werden, z. B. indem man über Aspekte der Besuchsfrequenz und Besuchsatmosphäre hinaus die Belange des familiären Umfelds bereits umfassend in die Vollzugsplanung einbezieht.¹⁸

„Ganz neue“ Themen – mehr Transparenz wagen

Aber auch für neue Ansätze darf es keine „Denkverbote“ geben. Der stete Kontrast von Resozialisierungsauftrag und Sicherheitsgewährung zeigt sich bei Themen wie „Strafvollzug und Internet“. Ein Leben in Freiheit ohne Internet dürfte für viele - zumal jüngere Menschen - heute nicht mehr denkbar sein; andererseits scheint gerade das geschlossene System des Strafvollzugs mit der Grenzenlosigkeit des Internets schon aus der Natur der Sache heraus unvereinbar. Kann der Eintritt in die Informationsgesellschaft einem Gefangenen im Zeichen des Angleichungsgedankens heute noch legitim verwehrt werden? Denn spätestens bei der Wiedereingliederung dürften sich vollzugliche Versäumnisse doch rächen. Heute gibt es erst wenige Beispiele, wie etwa im Kontext des Fernstudiums oder auch einige bereits erlangte Projekterfahrungen¹⁹, in denen eine beschränkte Freigabe des virtuellen Lebens auch für Gefangene erfolgt. Wir sollten uns mutiger zeigen, hier resozialisierungsfreundliche Gestaltungsmöglichkeiten zunächst einmal auszutesten.

All diese Ansätze haben dann eine Chance, am Ende des Systems zur verbesserten Resozialisierung beizutragen, wenn sich dieses System transparenter als bisher gibt. Im Sinne der eingangs geforderten Ratio geht es dabei gera-

de auch um Methoden der Evaluation, die freilich nicht als rein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse zu deuten und zu nutzen sind, sondern zum Zwecke der alltäglichen Vollzugsplanung und ebenso für eine weitrahmige Vollzugssteuerung zu funktionalisieren sind.²⁰ Angestrebt werden muss, mehr Faktenwissen aus dem Vollzug heraus verfügbar zu machen. Mit seinen begrenzten personellen Kapazitäten kann sich der Justizvollzugsbeauftragte z. B. durch vermehrte Praxisabfragen an einem solchen Prozess der Transparenzsteigerung beteiligen.

Mir geht es darum, Themen den Beteiligten in das Bewusstsein zu rücken, Anregungen und Vorschläge zu machen und als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen. Der Justizvollzugsbeauftragte versteht sich im Hinblick auf wahrgenommene Missstände keineswegs als Ankläger, sondern vielmehr als Mediator, der zwischen den verschiedenen Interessen zu vermitteln versucht.

1 Ich konzentriere mich hier auf einige Betrachtungen zu den konzeptionellen Gestaltungsaufgaben des Justizvollzugsbeauftragten. Von der Einrichtung des Justizvollzugsbeauftragten wird zugleich auch die Funktion eines Ombudsmannes wahrgenommen, der sich mit Eingaben von Gefangenen und Bediensteten zu befassen hat. Freilich ist oft auch ein Transfer von der einen zur anderen Ebene angezeigt, z. B. wenn gehäufte Beschwerden ein systemisches Problem kennzeichnen.

2 Bachmann, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug – eine Analyse aller Entscheidungen, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 62, 2014, S. 26 und 405.

3 In diesem Sinne bereits Schüler-Springorum, Kriminalpolitik für Menschen, 1991, S. 175; Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 99 Rn. 11.; Putzke, in: Festschrift für H.-J. Schwind, 2006, S. 111 ff. (114).

4 Dazu näher Dünkel, Forum Strafvollzug 3/2012, S. 141 ff.

5 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2014, LTRs. 16/5413.

6 Vgl. Rehn, Forum Strafvollzug 4/2014, S. 244 ff. (247).

7 Dazu Walter, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 307, 312.

8 Elz, Sozialtherapie im Strafvollzug, 2014, S. 14,

Online-Publikation, http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2014.pdf

9 Rehn, Forum Strafvollzug 4/2014, S. 244 ff. (246).

10 Im Einzelnen Niemez, Forum Strafvollzug 4/2014, S. 212 ff., (214) - dort Abbildung 1 zum Stichtag 31.03.2013.

11 Kunz, Kriminalität älterer Menschen, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. K 164, 2014, S. 19 f.

12 So die gelungene Titulierung des 64sten Bandes (2013) der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ der Kriminologischen Zentralstelle.

13 Wirth, vgl. z.B. Bewährungshilfe 2009, S. 156 ff., zu MABIS.Net und Forum Strafvollzug 2/2009, S. 75 ff.; zu verschiedenen Projekten und Maßnahmen des hessischen Strafvollzugs vgl. auch Roos, in Kriminologie und Praxis, Bd. 64, 2013, S. 155 ff. (157 ff.).

14 Cornel, in Kriminologie und Praxis, Bd. 64, 2013, S. 171 ff. (175 f.).

15 Dünkel, Forum Strafvollzug 5/2009, S. 192.

16 Vgl. Cornel, in Kriminologie und Praxis, Bd. 64, 2013, S. 171 ff., (179); dort mit Bezug auf BVerfGE 35, 236.

17 Umfassend, Justizvollzugsbeauftragter NRW, Tätigkeitsbericht 2012, 2013, S. 13-78.

18 Heberling, Forum Strafvollzug 1/2012, S. 8 ff. (13).

19 Mit einigen Nachweisen Knauer, Strafvollzug und Internet, Berliner Juristische Universitätschriften, Bd. 28, 2006, S. 9 ff.

20 In diesem Sinne auch Wirth, Forum Strafvollzug 2/2012, S. 84 ff. (89).

Prof. Dr. Michael Kubink

*ist seit 01.10.2014 Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael.Kubink@justizvollzugs-
beauftragter.nrw.de*
